

des Reichs in Staatsverträge Preußens immer dort eingetreten und anzunehmen sei, wo sie im Sinne und Zwecke der Verträge gelegen habe. Die Ansicht, daß das Reich ipso jure in völkerrechtliche Beziehungen Preußens eingetreten sei, wird durch eine Reihe von Fällen zu belegen versucht, in denen der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich Verträge Preußens als für sich verbindlich anerkannt haben. Wie aber gerade die angedeuteten, in der Völkerrechtslehre herrschenden Meinungsverschiedenheiten zeigen, hat dieses tatsächliche Verhalten in Einzelfällen nicht zur Bildung eines unbestrittenen Satzes des Völkerrechts geführt, der die Frage regelte, ob und in welchem Umfang das Reich ohne weiteres durch völkerrechtliche Verträge Preußens an dessen Stelle verpflichtet ist. Weil ein solcher Rechtssatz fehlt, kann daher der Senat auch nicht feststellen, daß kraft völkerrechtlicher Regel mit Gründung des Deutschen Reichs das Reich ohne weiteres in alle für Preußen durch den Wiener Frieden begründeten Verpflichtungen als Rechtsnachfolger Preußens eingetreten ist.«

\* \* \*

2) 28. Mai 1927 VI A. 621/26). (Steuer und Wirtschaft 1927, Nr. 400.)

Exterritorialität.

1. *Die Androhung von Zwangsstrafen gegen den Bevollmächtigten eines Exterritorialen ist unzulässig, weil dadurch gegen den Exterritorialen selbst ein nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts unzulässiger Zwang ausgeübt wird.*

2. *Die Befreiung der Exterritorialen von Personalsteuern erstreckt sich mangels besonderer Vereinbarungen nicht auf solche Einkünfte und Vermögensbestandteile, die der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.*

3. *Die Beitreibung festgesetzter Steuerschulden wird durch die Exterritorialität nur insoweit gehindert, als durch die Zwangsvollstreckung die reibungslose Durchführung der Aufgaben des Exterritorialen gefährdet wird.*

Tatbestand: Der Beschwerdeführer wurde durch Verfügung des Finanzamtes zur Abgabe von Vermögen-, Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen für den NN.'schen Geschäftsträger in Berlin aufgefordert mit der Begründung, daß er als Bevollmächtigter des Geschäftsträgers gemäß §§ 89, 84 der Abgabenordnung (A. O.) die steuerlichen Verpflichtungen seines Vollmachtgebers zu erfüllen habe. Gleichzeitig wurde ihm für den Fall, daß er dieser Aufforderung nicht nachkommen sollte, eine Geldstrafe von 300 RM. gemäß § 202 der A. O. angedroht.

Die von dem Beschwerdeführer gegen diese Verfügung eingelegte Beschwerde wurde zurückgewiesen. Der Rechtsbeschwerde gibt der Reichsfinanzhof statt u. a. aus folgenden

Gründen: » . . . Der Vollmachtgeber des Beschwerdeführers besitzt

als beglaubigter diplomatischer Vertreter eines fremden Staates unzweifelhaft in Deutschland das Vorrecht der Exterritorialität. Nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, die gemäß Art. 4 der Reichsverfassung als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts gelten, ist die Androhung und Verhängung verwaltungsrechtlicher Zwangsstrafen gegenüber Exterritorialen ausgeschlossen. Mit Recht hat aber der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, daß durch die Androhung bzw. Verhängung einer Zwangsstrafe ihm gegenüber in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter eines Exterritorialen ein wenn auch nur mittelbarer so doch gleichfalls unzulässiger Zwang gegen den Exterritorialen selbst ausgeübt werde. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Bestimmung des § 89 der A. O., wonach für Zwangsgeldstrafen, die gegen einen Bevollmächtigten festgesetzt werden, auch der Vertretene haftet, mit Rücksicht auf die Exterritorialität des Vollmachtgebers hier keine Anwendung finden kann, so würde die Festsetzung einer solchen Zwangsstrafe doch mindestens einen mittelbaren Zwang auf ihn ausüben, der sich als Verletzung der Exterritorialität darstellen würde.

Die Vorentscheidung sowie die Verfügung des Finanzamts mußten daher als unzulässig aufgehoben werden.

Das Finanzamt wird nunmehr, wenn der Vollmachtgeber bei seiner Weigerung, Steuererklärungen abzugeben, beharrt, die ihn treffenden Steuern im Wege der Schätzung festzusetzen und ihm zu überlassen haben, gegen diese Festsetzungen gegebenenfalls im Rechtsmittelwege vorzugehen. Bei der Steuerfestsetzung wird zu beachten sein, daß sich die Befreiung der Exterritorialen von den Personalsteuern (Einkommen- und Vermögensteuern), sofern keine besonderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffen sind, nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen nicht auf die Einkünfte oder die Vermögensbestandteile bezieht, die der beschränkten Steuerpflicht unterliegen (vgl. Becker, EinkStG. 1925 zu § 5; Blümich-Schachian, EinkStG. zu § 5; im Ergebnis übereinstimmend auch Strutz, EinkStG. 1920, 3. Auflage, Anm. 6 zu § 3 und VermStG. Anm. 7 zu § 4). Das Finanzamt ist aber auch gegebenenfalls an der zwangsweisen Beitreibung der festgesetzten Steuerschulden durch die Exterritorialität nur insoweit gehindert, als durch eine Zwangsvollstreckung die reibungslose Durchführung der Aufgaben eines Exterritorialen gefährdet würde. Daher sind Zwangsmaßnahmen gegen die Person des Exterritorialen sowie hinsichtlich der zur Ausübung seiner diplomatischen Tätigkeit erforderlichen Gegenstände ausgeschlossen, nicht dagegen hinsichtlich anderer, dem Zugriff der Steuerbehörden unterliegender Vermögensstücke, die mit der Ausübung dieser Tätigkeit nichts zu tun haben.«

\*

\*

\*